

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
FB 03	S0149/06	12.07.2006
zum/zur		
F0131/06		
Bezeichnung		
Energieeinsparungen durch gezieltes Energiemanagement		
Verteiler	Tag	
Der Oberbürgermeister	25.07.2006	

Stellungnahme zur Anfrage der FDP-Ratsfraktion F0131/06 vom 23.06.06 Energieeinsparungen durch gezieltes Energiemanagement

1. Ausgangssituation

Am 16.12.02 wurde die EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden erlassen. Darin wird vorgeschrieben, dass Ausweise über die Gesamteffizienz zu erstellen sind. Im Artikel 7 der Richtlinie heißt es:

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass beim Bau, beim Verkauf oder bei der Vermietung von Gebäuden dem Eigentümer bzw. dem potenziellen Käufer oder Mieter vom Eigentümer ein Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz vorgelegt wird. ...
- (2) Der Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden muss Referenzwerte wie gültige Rechtsnormen und Vergleichskennwerte enthalten, um den Verbrauchern einen Vergleich und eine Beurteilung der Gesamtenergieeffizienz des Gebäudes zu ermöglichen. Dem Energieausweis sind Empfehlungen für die kostengünstige Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz beizufügen. Die Energieausweise dienen lediglich der Information; etwaige Rechtswirkungen oder sonstige Wirkungen dieser Ausweise bestimmen sich nach den einzelstaatlichen Vorschriften.
- (3) Die Mitgliedstaaten treffen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass bei Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 1 000 m², die von Behörden und von Einrichtungen genutzt werden, die für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, ein höchstens zehn Jahre alter Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle angebracht wird. ...

Im Artikel 10 wird ausgeführt, wer die Energieausweise ausstellen darf:

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Erstellung des Energieausweises von Gebäuden, die Erstellung der begleitenden Empfehlungen und die Inspektion von Heizkesseln sowie Klimaanlageanlagen in unabhängiger Weise von qualifizierten und/oder zugelassenen Fachleuten durchgeführt wird, die entweder selbstständige Unternehmer oder Angestellte von Behörden oder privater Stellen sein können.

Im Artikel 15 heißt es zur Umsetzung:

- (2) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie spätestens am 4. Januar 2006 nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich diese Vorschriften mit.

2. Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht

Zur Umsetzung der EU-Richtlinie in nationales Recht sind Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Normen notwendig. Die Federführung dafür liegt beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS).

Die Umsetzung soll in Deutschland durch Novellierung der Energieeinsparverordnung EnEV 2004 zur EnEV 2006 erfolgen. Grundlage der Energieeinsparverordnung ist das Energieeinspargesetz. Zur Umsetzung der EU-Richtlinie musste deshalb zuerst das Energieeinspargesetz novelliert werden. Der Bundesrat hat am 08.07.05 der Änderung des Energieeinspargesetzes zugestimmt.

Am 07.04.06 haben die Bundesministerien für Bau (BMVBS) und Wirtschaft (BMWi) einen gemeinsamen Vorschlag zur Novellierung der Energieeinsparverordnung in die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung gegeben. Damit soll die EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt werden. Der Referentenentwurf wird in den nächsten Wochen und Monaten zunächst mit den anderen Bundesministerien und anschließend mit den Ländern und Spitzenverbänden erörtert, bevor die Bundesregierung die Novellierung der Verordnung endgültig beschließt. Danach muss der Bundesrat der Verordnung zustimmen.

Die Novellierung der EnEV steht also bis heute aus, auch wenn die Umsetzung der EU-Richtlinie eigentlich bis 04.01.2006 hätte erfolgt sein müssen.

Die geltende EnEV regelt nur die Ausstellung von Energieausweisen bei neu zu errichtenden Gebäuden. Um Energiepässe für den Gebäudebestand ausstellen zu können, müssen die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden. Eine Rechtsverbindlichkeit von bereits jetzt erstellten Energieausweisen ist somit derzeit nicht gegeben und wird erst mit dem Inkrafttreten einer neuen EnEV eintreten. Wann mit einer Rechtsverbindlichkeit zu rechnen sein wird, ist schwer einschätzbar. Zur Zeit wird allgemein davon ausgegangen, dass die neue EnEV und damit der Energieausweis voraussichtlich Anfang 2007 in Kraft treten. Zudem wird es voraussichtlich eine Übergangsfrist geben. Energieausweise müssen daher voraussichtlich erst Mitte 2007 verpflichtend bei Vermietung, Verkauf und Verpachtung dem Mieter/Käufer/ Pächter zur Information vorgelegt werden.

Nach der EU-Richtlinie ist es prinzipiell möglich, Energieausweise auf der Grundlage von Bedarfsrechnungen oder auf der Basis von Verbrauchsmessungen zu erstellen (Artikel 2). Eine Bedarfsberechnung wird unter normativen Annahmen für das Klima und die Nutzung erstellt. Es wird eine sehr neutrale Bewertung von Gebäuden abgegeben, unterschiedliche Nutzer spielen keine Rolle. Die Verbrauchsmessung bildet neben der tatsächlichen energetischen Qualität des Gebäudes insbesondere das individuelle Nutzerverhalten und die Klimaeinflüsse ab.

Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand wird für Wohngebäude voraussichtlich ein bedarfsbasierter Ausweis auf der Basis der EnEV eingeführt. Für Nichtwohngebäude ist dagegen ein verbrauchsbasierter Ausweis wahrscheinlich.

Auch die Frage nach der Berechtigung, die Energieausweise auszustellen, wird voraussichtlich erst im Rahmen der Energieeinsparverordnung EnEV 2006 geregelt.

3. Erstellung von Energiepässen für städtische Gebäude in Magdeburg

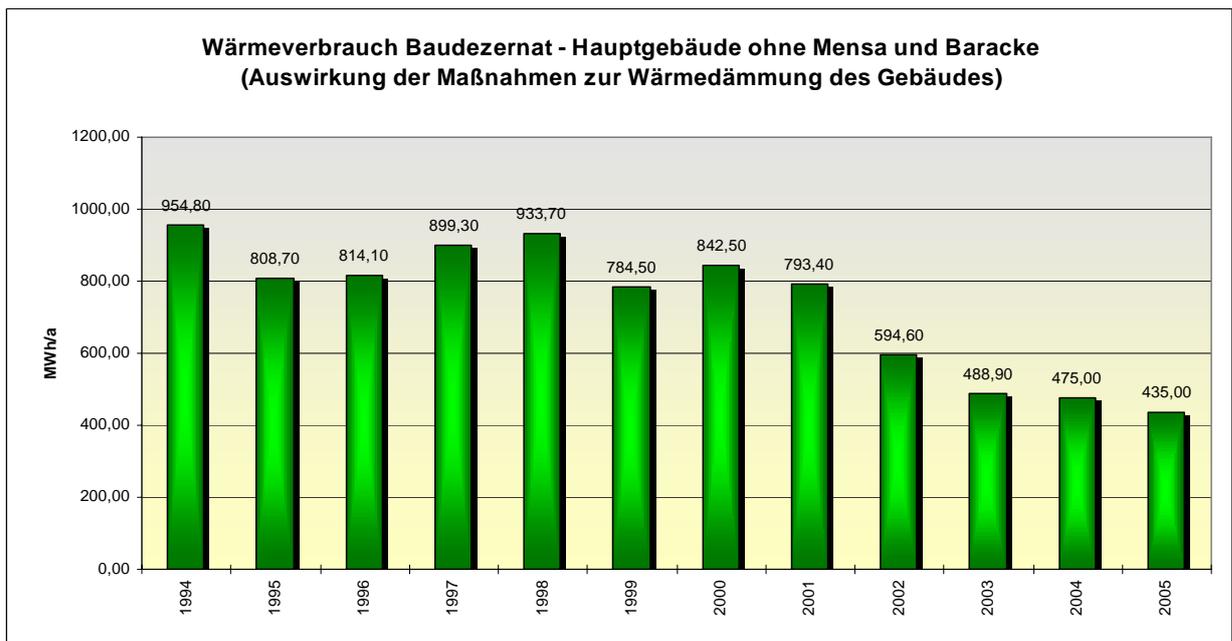
Das KGm beobachtet die Entwicklung auf dem Gebiet sehr intensiv.

Für neu zu errichtende Gebäude wird vom KGm die Erstellung der Energiepässe gefordert.

Für den Gebäudebestand wird, um unnötige Kosten für die Stadt zu vermeiden, mit dem umfassenden Beginn der Erstellung von Energiepässen abgewartet, bis eine klare Rechtsgrundlage existiert, die insbesondere Art, Form und Inhalt der Ausweise sowie die Frage nach der Berechtigung zum Ausstellen der Ausweise klärt. Sollten für die städtischen Objekte bedarfsorientierte Energiepässe erforderlich werden, muss nach derzeitigem Erkenntnistand eingeschätzt werden, dass der erforderliche Aufwand so groß sein wird, dass er vom KGm in Eigenregie nicht geleistet werden kann. Das KGm wäre jedoch in der Lage, auf Grund der umfangreichen vorhandenen Datenbasis verbrauchsorientierte Energiepässe zu erstellen, wenn es nach der Gesetzeslage die Berechtigung zur Ausstellung erhalten sollte. Ein Entwurf, wie ein solcher Energiepass aussehen könnte, ist vorbereitet.

Unter Beachtung der vorstehenden Ausführungen lassen sich die Fragen in der Anfrage wie folgt beantworten:

1. Beim Gebäudebestand ist im Rahmen einer musterhaften Anwendung der EnEV 2002 für das Verwaltungsobjekt G.-Hauptmann-Str. 24-26 entsprechend § 13 der EnEV ein Energiebedarfsausweis erstellt worden.
Auch für den neu gebauten Kiga Bodestr. wurde ein EnEV-Energiebedarfsausweis erstellt.
2. Nach Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen soll für alle Gebäude, für die die Erstellung und der öffentliche Aushang von Energiepässen festgelegt ist, innerhalb des vorgeschriebenen Zeitrahmens ein Energiepass erstellt werden.
- 3.-5. Alleinige Investitionen für energiesparende Technologien werden angesichts der finanziellen Situation in der Regel nicht durchgeführt. Trotzdem ist jedoch fast jede Investition, egal, ob z. B. neue Heizungsanlage, neue Fenster, Fassadensanierung, Erneuerung der Sanitäreinrichtungen oder Erneuerung der Beleuchtung, mit Energieeinspareffekten verbunden. Die Höhe des speziellen Investitionsaufwandes für energiesparende Technologien und die jährlichen Einspareffekte lassen sich deshalb nicht separat ausweisen. Als Beispiel für die Auswirkung von Investitionen kann das Baudezernat angeführt werden. Es wird deutlich, wie sich der Wärmeverbrauch nach der Durchführung von Maßnahmen zum Wärmeschutz des Gebäudes im Jahr 2002 von vorher ca. 850 MWh/a (Durchschnitt 1994 – 2001) auf ca. 470 MWh/a (Durchschnitt 2003 - 2005) verringert hat. Die Einsparung von 380 MWh/a entspricht bei einem derzeit aktuellen Arbeitspreis von 55,03 €/MWh einer Kostenreduzierung um 20.911 €/a. Dazu kommt eine Reduzierung des Leistungspreises um 2.817 €/a durch die Verringerung der Anschlussleistung von 504 kW auf 350 kW. Die Gesamtinvestitionssumme von 490.000 € würde sich durch die Energiekosteneinsparungen nach ca. 20 Jahren amortisieren.



In diesem Zusammenhang soll darauf hingewiesen werden, dass neben den investiven Maßnahmen im Rahmen des Energiemanagements auch durch effektive nichtinvestive Maßnahmen nicht unwesentliche Einspareffekte erzielt werden konnten. So arbeitet das KGm beispielsweise mit einem Ing.-Büro auf dem Gebiet der Reduzierung von Wärmeverbräuchen zusammen, um durch Maßnahmen zur Optimierung der Betriebsführung, einhergehend mit der Schulung / Anleitung der Hausmeister die Verbäuche und damit die Energiekosten zu senken. Durch die Zusammenarbeit entstehen der Stadt keine zusätzliche Kosten. Die Leistung des Auftragnehmers wird durch ein Erfolgshonorar vergütet, welches in Abhängigkeit von den erzielten Einsparungen ermittelt wird. Durch diese Maßnahmen wurden im Jahr 2005 Wärmeverbrauchseinsparungen von 1.795 MWh erzielt, was einer CO₂-Reduzierung von 417 t entspricht. Die für die Stadt eingesparten Kosten lagen bei 38.300 €. Allein im Hegelgymnasium konnten z.B. 6.800 € eingespart werden.

- Laut EU-Richtlinie sind in Gebäuden mit einer Gesamtnutzfläche von über 1 000 m², die von Behörden und von Einrichtungen genutzt werden, die für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, Ausweise über die Gesamtenergieeffizienz an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle anzubringen. Da davon auszugehen ist, dass diese Forderung auch in die nationalen Regelungen übernommen wird, wird künftig auch in der LH Magdeburg entsprechend verfahren. Bisher wurde noch kein Energiepass ausgehängt.

Dr. Trümper